



Vorlage

Nr.: 0105/2005
öffentlich

1. Änderung der Satzung vom 4. Juni 2002 über die Festlegung der Höhe des Geldbetrages für die Ablösung von Stellplätzen gem. § 51 Abs. 5 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) - Stellplatzablösesatzung -

Beratungsfolge

31.05.2005 Rat der Stadt Beckum

Entscheidung

Erläuterung und Begründung sowie haushaltsrechtliche Beurteilung

Am 06.06.2002 ist die derzeit gültige Satzung vom 04.06.2002 über die Festlegung der Höhe des Geldbetrages nach § 51 Abs. 5 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) – Stellplatzablösesatzung - in Kraft getreten. Gemäß § 3 der Satzung ist der Geldbetrag je Stellplatz nach § 51 Abs. 5 BauO NRW auf einen Satz von 60 vom Hundert der durchschnittlichen Herstellungskosten von Parkeinrichtungen gemäß § 51 Abs. 6 a) BauO NRW einschließlich der Kosten des Grunderwerbs im Gemeindegebiet festgelegt worden.

Mit Schreiben vom 22.02.2005 hat die FWG-Fraktion im Rat der Stadt Beckum unter anderem beantragt, den Geldbetrag je abzulösenden Stellplatz auf unter 60 % der Kosten zu senken. Zur Frage, wie weit der Vomhundertsatz gesenkt werden kann, wird auf die Vorlage Nr. 104/2005 (Stellplatzablöse; hier: Anträge der FWG-Fraktion vom 02.02., 22.02. und 12.03.2005) verwiesen. Wie den Ausführungen in der Vorlage zu entnehmen ist, darf der Vomhundertsatz nur so weit gesenkt werden, dass der Ablösebetrag jedenfalls mehr als die Hälfte der durchschnittlichen Herstellungskosten nach § 51 Abs. 5 Satz 4 BauO NRW beträgt. Sofern eine weitere Senkung des derzeit gültigen Vomhundertsatzes gewollt ist, ist eine Reduzierung auf 51 % der durchschnittlichen Herstellungskosten von Parkeinrichtungen gemäß § 51 Abs. 6 a) BauO NRW einschließlich der Kosten des Grunderwerbs im Gemeindegebiet denkbar.

Die durchschnittlichen Herstellungskosten sind zuletzt im Jahre 2001 ermittelt worden. Der Haupt- und Finanzausschuss hatte sich in seiner Sitzung am 13.11.2001 und am 23.05.2002 damit beschäftigt. Auf die Vorlagen und das Protokoll zu Top 9 ö.T. der Sitzung am 13.11.2001 und zu Top 3 ö.T. der Sitzung vom 23.05.2002 wird verwiesen. Diese Kosten liegen auch der am 28.05.2002 durch den Rat beschlossenen, derzeit gültigen Stellplatzablösesatzung zu Grunde. Auf das Protokoll über die Ratssitzung am 28.05.2002 zu Top 7 ö.T. wird ebenfalls verwiesen. Relevante Kostenänderungen können nicht festgestellt werden, so dass die bisherigen Kosten weiterhin maßgeblich sind.

Legt man unterschiedliche prozentuale Anteile der Herstellungskosten zu Grunde, ergeben sich folgende Beträge:

	100 % €	80 % €	60 % €	51 % €
Gebietsteil I Ortskern Beckum	7.334,23	5.867,38	4.400,54	3.740,46
Gebietsteil II Beckum	4.985,10	3.988,08	2.991,06	2.542,40
Gebietsteil III Ortskern Neubeckum	4.678,32	3.742,66	2.806,99	2.385,94
Gebietsteil IV Neubeckum	4.793,36	3.834,69	2.876,02	2.444,61
Gebietsteil V Vellern, Roland, übriger Bereich	4.486,59	3.589,27	2.691,95	2.288,16

Gerundete Ablösebeträge im Vergleich:

	60 % (derzeitiger Betrag)	51%	Differenz
Gebietsteil I Ortskern Beckum	4.401,- €	3.740,- €	- 661,- €
Gebietsteil II Beckum	2.991,- €	2.542,- €	- 449,- €
Gebietsteil III Ortskern Neubeckum	2.807,- €	2.386,- €	- 421,- €
Gebietsteil IV Neubeckum	2.876,- €	2.445,- €	- 431,- €
Gebietsteil V Vellern, Roland, übriger Bereich	2.692,- €	2.288,- €	- 404,- €

Für den Haushalt 2005 ist von 4 bis 5 abzulösenden Stellplätzen ausgegangen worden, die voraussichtlich im Ortskern Beckum liegen. Dies ergibt bei der Haushaltstelle 2.68000.35006.058 einen Haushaltsansatz in Höhe von 20.000,- €. Werden die Stellplatzablösebeträge nun von 60 % der Herstellungskosten auf 51 % gesenkt, so wird der Haushaltsansatz voraussichtlich nicht erreicht, sondern nur in Höhe von 16.800,- €. Es ergeben sich voraussichtliche Mindereinnahmen von 3.200,- €. Entsprechendes gilt für die Folgejahre.

Beschlussvorschlag

Die als Anlage 1 zur Vorlage beigefügte Satzung über die 1. Änderung der Stellplatzablösesatzung vom 4. Juni 2002 wird beschlossen.

Anlagen

Anlage 1: Satzung